

Literarische Berichte und Anzeigen

Allgemeines

Lexikon für Theologie und Kirche. 7. Band: Marcellinus bis Paleotti. Freiburg (Herder) 1962. 12 S., 1368 Sp., 5 Taf., 3 Kten, 11 zweifarbige Kten, geb. DM 88.-.

Der neue Band des LThK² erfüllt wieder die Erwartungen, die man auf das Werk zu setzen nun schon gewohnt ist. Es fehlen nicht die längeren, meist grundsätzlich theologischen Artikel, die man mit Vergnügen liest wie „Natürliche Theologie“ (*Söhngen* und für das evangelische Verständnis *Pannenberg*) oder „Offenbarung“ (*Vereno*, *Schnackenburg*, *Fries*); aber vorherrschend bleibt immer die Absicht einer soliden, sachlichen Orientierung, die den Stoff durch Verteilung auf zahlreiche kürzere Stichworte so bequem wie möglich zugänglich macht. Damit ist gerade dem Historiker, nicht zuletzt durch die Literaturangaben, ein ausgezeichnetes Hilfsmittel an die Hand gegeben. Der Standpunkt der Beurteilung ist selbstverständlich überall der römisch-katholische; doch er ist überall zugleich mit dem unterschiedenen Willen gepaart, auch abgelehnten Erscheinungen wirklich gerecht zu werden und ihre positive Bedeutung nicht zu unterschätzen. Als ein glänzendes Beispiel für beides sei auf die Darstellung der „Ökumenischen Bewegung“ durch *Yves Congar* verwiesen. Ein gewisser kirchlicher Provinzialismus erscheint leider in der Art und Weise, mit der sich die Kirchengeschichte evangelischer Gebiete nach der Reformation mitunter fast ganz auf die katholischen Minoritäten verengt. Das gilt sogar für die Niederlande. Noch ärger ist, daß unter „Mission“ eine Darstellung der evangelischen Missionen und ihrer Geschichte überhaupt fehlt – eine Lücke, die ich mir am liebsten durch einen technischen Unglücksfall erklären möchte. Denn derartige mindert die Brauchbarkeit des Lexikons und liegt unter seinem sonst gehaltenen Niveau.

Manche Hauptbegriffe wie Messe, Orden, Ostern u. a. haben wieder ausgedehnte Stichwortgruppen gebildet. Ebenso finden sich wie in früheren Bänden die langen Reihen von Namensartikeln – z. B. werden, wenn ich richtig gezählt habe, 66 Nikolaus, aber auch für seltenere Namen wie z. B. Odo (ohne Otto) nicht weniger als zwölf Vertreter vorgeführt. Die einzelnen Personen werden meist kurz behandelt – Marx, Melancthon, Newman u. a. erhalten selten mehr als 1–2 Spalten; Origenes, der nach *Crouzel* „die erste Darstellung der mystischen Theologie“ geboten hat, erhält drei. (Hier vermisste ich im Literaturverzeichnis M. *Hornschub*, Das Leben des Origenes und die Entstehung der alexandrischen Schule, ZKG 1960, S. 1–25; 193 bis 214). Selbst für Maria, ihre Stellung in der Schrift, in der Dogmengeschichte, in der heutigen Lehre der katholischen Kirche, in der „theologischen Systematik“ und in der religiösen Volkskunde werden nur acht Spalten gebraucht. Doch muß man hier wie oft auch sonst die ergänzenden Artikel mit heranziehen: K. *Rabners* interessante Ausführungen zur „Mariologie“ und *Kösters* recht positive Behandlung der „Miterlöserschaft“. Im Ganzen bleibt es erstaunlich, wieviel mit Hilfe eines allerdings etwas barbarischen Systems von Abkürzungen auch auf knappstem Raume tatsächlich immer wieder geboten wird. Das „Martyrium“ besitzt gleichfalls mehrere Stichworte. *Fruytaz* möchte im Gegensatz zu „vielen eifrigen Protestanten und Rationalisten . . .“, die versuchten, die Verdächtigungen der spätantiken antichristlichen Polemik in eine wissenschaftliche Form zu bringen“, die Beziehungen zum antiken Heroenkult auf bloße „Details“ beschränken. In dem schönen postumen Aufsatz

von Jacques Moreau „Zur Passio der Hl. Drillingsbrüder“ (Jahrb. f. Antike u. Christentum 1960) findet er jetzt einen höflicheren Bundesgenossen. Die Bezeichnung „Martyrerakten“ möchte Hamman mit Recht auf diejenigen Berichte einschränken, die wirklich Aktenform haben oder imitieren. Dvornik bietet eine ausgezeichnete, historisch feinfühligere Darstellung des „Morgenländischen Schismas“, das, durch viele unwägbare geistige und politische Umstände befördert, doch erst in der Kreuzzugszeit wirklich perfekt geworden ist. Der Problematik der Unionen kann de Vries in seinem allzu kurzen Artikel über die „Katholischen Ostkirchen“ dagegen nicht so vollständig gerecht werden. Der Dogmenhistoriker sei auf Grillmeiers Darstellung der Monotheleten und Monophysiten hingewiesen (mit der heute üblichen Scheidung eines realen und verbalen Monophysitismus), auf Söhngens Charakteristik des ontologischen Gottesbeweises („er ist zu schön, um wahr zu sein“) sowie seine Behandlung der Neuscholastik des 19. Jahrhunderts, die ihm „als eine abgeschlossene Epoche des katholischen Geisteslebens“ gilt. Der Band bringt auch je eine Charakteristik für die Gesamtepoche des Mittelalters (*Tüchle*) und der Neuzeit (*Jedin*) in der Kirchengeschichte. Die Neuzeit wird seit dem Ausgang des ersten Weltkriegs von „einer neuen, in ihren Wesenszügen noch nicht sicher bestimmbareren Epoche“ abgelöst, die u. a. durch den vollendet internationalen Charakter der katholischen Kirche, durch die ökumenische Bewegung und die Auseinandersetzung mit dem Kommunismus bestimmt ist. Im Artikel über den „Nepotismus“ (*Schwaiger*), der im ganzen als „grober Mißstand“ verurteilt wird, erfahren wir, daß es „vereinzelte Fälle von Nepotismus“ noch unter Pius XII. gegeben habe.

Heidelberg

H. v. Campenhausen

Joseph Hajjar: Les Chrétiens Uniates du Proche-Orient. Paris (Editions du Seuil) 1962. 381 S.

In den Jahren 1929/30 begann die 1917 gegründete Sacra Congregazione per le Chiese Orientali in Rom mit der Veröffentlichung der Vorarbeiten für die geplante Kodifizierung des orientalischen Kirchenrechts. Seit 1949 werden durch jeweiligen päpstlichen Erlaß ‚Motu proprio‘ Teile dieses im Entstehen begriffenen Gesetzbuches – also eines orientalischen Gegenstücks zum Codex Iuris Canonici Latini – für die mit Rom unierten Kirchen des Ostens veröffentlicht.¹ Bisher erschienen 1949 der Teil über das Eherecht, 1950 der Teil über die kirchliche Gerichtsbarkeit, 1952 der Teil über die Religiosen, über die zeitlichen Güter der Kirche und über die Terminologie (de verborum significatione), 1957 der Teil über die Riten und das Personenrecht. Es ist nun noch der Teil über die Sakramente (mit Ausnahme der Ehe) zu erwarten.

Diese Kodifizierung gilt noch nicht als endgültig, sondern wird als etwas Vorläufiges und Versuchsweises (ad experimentum) bezeichnet. Trotzdem oder gerade deswegen hat sie in den Ostkirchen großes Unbehagen und starke Beunruhigung ausgelöst, weil man auf orientalischer Seite in diesem neuen Codex Iuris Canonici Orientalis überall eine latinisierende und römisch-zentralisierende Tendenz bemerkt. Um nur ein Beispiel zu nennen: die Stellung der Patriarchen der alten Stühle des Orients (Antiochia, Jerusalem, Alexandria) erscheint unterhöhlt, alle römischen Kardinäle, Nuntien, Internuntien und Delegaten, auch wenn sie nicht die bischöfliche Weihe haben, haben vor den orientalischen Patriarchen den Vorrang, Rechte und Vollmachten der Patriarchen werden eingeschränkt und ihre Ausübung von der Genehmigung Roms abhängig gemacht. Das gilt sogar für die zivilen Rechte und Vollmachten dem Staat gegenüber, wie sie in manchen arabischen Ländern den Oberhäuptern der christlichen Kirchen von der muslimischen Obrigkeit von Gesetzes wegen übertragen sind. Allgemein kann man sagen, daß den römischen Kanonisten das Ideal einer möglichst weitgehenden inhaltlichen und formalen Annäherung des orientalischen an das lateinische Kirchenrecht vorgeschwebt hat. Dies ruft nun auf orientkirchlicher Seite Widerspruch hervor und führt zu einer verstärkten Besinnung auf den Wert des eigenen kirchlichen Erbes, der eigenen Kirchengeschichte.

¹ Die einzelnen Teile sind auch in separaten Faszikeln von der Vatikanischen Druckerei erhältlich.